

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 30/67

URTEIL

in der Patentnichtigkeitssache

Dr. Ernesto M [REDACTED]-M [REDACTED] in Z [REDACTED]/Schweiz,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Patentanwälte Prof. Dr. Dr.
J. [REDACTED] und Dr.-Ing.
[REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Karl K [REDACTED] in W [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

Patentanwalt Dipl.-Ing. G. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

betreffend das Patent 909 640.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 30. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Nichtigkeitsklage gilt als zurückgenommen.

Das Urteil des 3. Senats (Nichtigkeitssenats III) des Bundespatentgerichts vom 13. September 1966 - 3 Ni 17/65 - ist wirkungslos geworden.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist Inhaber des vom 30. November 1951 an laufenden, ein "Katalytisches Feuerzeug" betreffenden Patentes 909 640. Der Kläger hat Nichtigkeitsklage erhoben mit dem Antrag, dieses Patent für nichtig zu erklären. Der 3. Senat (Nichtigkeitssenat III) des Bundespatentgerichts hat durch Urteil vom 13. September 1966 unter Abweisung der Klage im übrigen das Patent 909 640 dadurch teilweise für nichtig erklärt, daß an die Stelle des Patentanspruchs 1 ein anders gefaßter Patentanspruch 1 tritt und die Ansprüche 2 und 5 gestrichen werden. Gegen dieses Urteil hat der Kläger frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrag, in Abänderung des angefochtenen Urteils das Patent 909 640 im Umfang des Patentanspruchs 1 teilweise für nichtig zu erklären.

- 3 -

Auf Antrag des Beklagten vom 24. Februar 1967 hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 19. Juli 1967 gemäß § 37 Abs. 6 PatG angeordnet, daß der Kläger dem Beklagten wegen der Kosten des Berufungsverfahrens bis zum 1. Oktober 1967 Sicherheit in Höhe von 5.000,-- DM zu leisten habe. Der Kläger hat diese Sicherheit nicht geleistet.

Nach § 37 Abs. 6 Satz 3 PatG gilt die Nichtigkeitsklage daher als zurückgenommen. Das hat nach § 271 Abs. 3 ZPO zur Folge, daß das noch nicht rechtskräftige Urteil des Nichtigkeitssenats vom 13. September 1966 wirkungslos geworden ist und der Kläger verpflichtet ist, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Auf weiteren Antrag des Beklagten vom 14. November 1967 waren diese Wirkungen durch den Senat auszusprechen, und zwar gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1, § 42 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 PatG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (vgl. Benkard PatG 4. Aufl. § 37 Rdn. 28 Abs. 2).

Spreng

Bock

Löscher

Claßen

Schneider

